



## Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1992<sup>1</sup> über das Eidgenössische Starkstrominspektorat wird wie folgt geändert:

*Titel*

### **Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung)**

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 3, 3a, 3b und 21 Ziffer 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902<sup>2</sup>,

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Im ganzen Erlass wird «SEV» ersetzt durch «Electrosuisse» mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «UVEK».*

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Verbands für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (Electrosuisse) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und der Electrosuisse geregelt.

<sup>1</sup> SR 734.24

<sup>2</sup> SR 734.0

*Art. 6 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das Inspektorat erhebt Gebühren für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–f.

<sup>3</sup> Als Auslagen gelten namentlich:

- a. Reise- und Transportkosten;
- b. Zeugenentschädigungen;
- c. dem Inspektorat auferlegte Gebühren;
- d. Kosten für beigezogene Dritte;
- e. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- f. Barauslagen, wie Übermittlungs- und Kommunikationskosten.

*Art. 7 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das Inspektorat kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.

*Art. 7a*          Vorschuss

<sup>1</sup> Das Inspektorat kann vom Gesuchsteller in begründeten Fällen, insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder bei Zahlungsrückständen, einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gebühr verlangen.

<sup>2</sup> Das Inspektorat setzt eine Frist zur Leistung des Vorschusses.

<sup>3</sup> Wird der Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, so setzt das Inspektorat eine kurze Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, so tritt das Inspektorat auf das Gesuch nicht ein.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr